

Der Kompromiss um das Höllbachtal

1. Ausgangssituation

Der Bund Naturschutz hatte gegen einen im Jahr 2008 erlassenen Bescheid des Landratsamtes Regensburg geklagt, mit dem der Firma Heider die Nutzung des Fließgewässersystems Höllbach zum Zweck der Stromerzeugung aus Wasserkraft genehmigt wurde.

Vereinsklagen sind nach deutschem Recht nur in sehr engen Grenzen zulässig. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sind diese Grenzen zuletzt zwar erweitert worden. Im vorliegenden Fall war aber sehr fraglich, ob eine umfassende gerichtliche Kontrolle des angefochtenen Bescheids zulässig war.

Vielmehr musste der Bund Naturschutz davon ausgehen, dass seine Vereinsklage nur auf das Klagerecht nach dem Bundesnaturschutzgesetz gestützt werden kann. Klagebefugt ist ein Naturschutzverband danach, wenn eine Behörde für die Verwirklichung eines Vorhabens eine Befreiung von den Verboten zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder eines FFH-Gebietes erteilt.

Gegenstand der Klage war demnach ausschließlich die Entscheidung des Landratsamtes Regensburg, ob die erteilte Genehmigung mit der Naturschutzgebietsverordnung und dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot für FFH-Gebiete vereinbar ist. Bei einem Erfolg der Klage hätte der Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg in Bezug auf diese Entscheidungen bestätigt. Das wasserrechtliche Verfahren hätte dann hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Entscheidungen wiederholt werden müsse. Das Gericht darf selbst keine Restwassermengen festsetzen. Aufgrund des Abwägungsspielraums der Behörde hätte das Ergebnis dieser Abwägung nicht von vorneherein festgestanden.

2. Die Position des Verwaltungsgerichtshofes

In der mündlichen Verhandlung hat der Verwaltungsgerichtshof angedeutet, wie er über die Klage des Bund Naturschutz voraussichtlich entschieden hätte. In Bezug auf das Naturschutzgebiet "Hölle" hätte der Verwaltungsgerichtshof wahrscheinlich die Rechtswidrigkeit des Bescheides bestätigt. In Bezug auf das FFH-Gebiet kam es hingegen für die Klagebefugnis auf die Frage an, welcher Zeitpunkt als Termin der Antragstellung seitens der Firma Heider maßgebend war. Eine eindeutige Tendenz des Gerichts zu dieser Frage war nicht zu erkennen. Ob der Bescheides hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes für das FFH-Gebiet Bestand haben würde oder nicht, war deshalb unsicher.

3. Der Inhalt des Vergleiches

Kernstück des Vergleichs ist eine annähernde Verdoppelung der Restwassermenge für den Höllbach ab dem Speicher Poststellen, nämlich von 80 auf 160 L/s in den Wintermonaten (1.10. - 28.12.9.) und von 110 auf 180 L/s in den Sommermonaten (1.3. - 30.9.), wobei in den Sommermonaten an Samstagen und Sonntagen jeweils von 8.00 bis 18:00 Uhr die Restwassermenge auf 200 L/s erhöht wird.

Außerdem sollen die bereits im Bescheid vom 24.10.1969 festgesetzten Spülungen des Höllbachs ab dem Speicher Postfelden auf das doppelte Volumen erhöht werden. Zeitpunkt, Anzahl, Dauer und Durchführung der Spülungen sollen in einer zweijährigen Probephase optimiert werden. In dieser Probephase wird der Bund Naturschutz beteiligt und es wird die Wirksamkeit der Spülungen durch Untersuchungen des Sedimentes, der Schwebstoffe und des Makrozoobenthos geprüft. Die für den Höllbach günstigste Variante wird nach der Probephase verbindlich durch das Landratsamt festgesetzt.

Weiterhin wird an hand einer zehnjährigen Messreihe, die ab 2012 beginnt, geprüft, ob der Abfluss des Höllbachs tatsächlich mit dem Abfluss des Otterbaches vergleichbar ist. Gegebenenfalls werden die vereinbarten Restwassermengen entsprechend angepasst.

4. Fazit

Sicherlich konnten nicht alle Forderungen des Bund Naturschutz durchgesetzt werden. Da ein Vergleich auch vollstreckbar sein muss, hätten detaillierte Regelungen zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers oder zur Verbesserung der Gewässerqualität ohnehin nicht in einem Vergleich geregelt werden können.

Hinsichtlich der Schlüsselfaktoren für das Ökosystem im Naturschutzgebiet hat der Bund Naturschutz aber deutliche Fortschritte erreicht, die weit über das hinausgehen, was während des wasserrechtlichen Verfahrens oder bei außergerichtlichen Gesprächen von der Firma Heider angeboten worden war.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine teilweise Wiederholung des wasserrechtlichen Verfahrens voraussichtlich mehrere Jahre gedauert hätte. Es ist äußerst fraglich, ob das Landratsamt während dieser Phase den Betrieb der Wasserkraftwerke untersagt hätte. Entsprechende Bescheide wären von der Firma Haider sicherlich angefochten worden. Ob die Restwassermenge dann höher gewesen wäre als jetzt vereinbart, ist zweifelhaft, zumal ein naturschutzrechtlicher Bescheid aus dem Jahr 1959 bereits in etwa die gleichen Restwassermengen als vertraglich für das Naturschutzgebiet erachtet hatte.

Immerhin hat das Landratsamt im Rahmen des Parallelverfahrens eines Privatklägers verbindlich zu Protokoll gegeben, dass in Kürze ein "Runder Tisch" zur Thematik der Gewässergüte im Fließgewässersystem des Höllbachs, insbesondere zur Lösung der Blualgenbelastung, stattfinden soll.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass mit dem Vergleich gleichzeitig die Bestandskraft des wasserrechtlichen Bescheides eingetreten ist. In diesem Bescheid sind - dies darf man nicht vergessen - zahlreiche Auflagen enthalten, die nun von der Firma Heider umgesetzt werden müssen, insbesondere die Inbetriebnahme von Messeinrichtungen, durch die das Abflussregime und die Restwassermengen ständig überwacht werden müssen.

(Im Auftrag der Kreisgruppe Regensburg des Bund Naturschutz zusammengestellt von RA Dr. Bernd Söhnlein)